

2109 083

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BPAO § 201; ZPO § 91 a; FGG § 13 a

- a. Im Verwaltungsstreitverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bei Erledigung der Hauptsache § 9^a a ZPO entsprechend anwendbar.
- b. Eine Erledigung der Hauptsache in der Rechtsmittelinstanz setzt die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus.
- c. Zur Frage, wie zu entscheiden ist, wenn die Beschwerde teils unzulässig ist, teils unbegründet war, und für den letzteren Teil die Hauptsache sich erledigt hat.
- d. Es bleibt offen, ob allein auf die Erledigungserklärungen der Beteiligten abzustellen ist, oder ob auch in solchem Fall das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob tatsächlich eine Erledigung der Hauptsache eingetreten ist.

BGH, Beschluß v. 27. Mai 1968 - AnwZ (B) 9/67 - EGH für Rechtsanwälte beim
OLG Schleswig

BUNDESGERICHTSHOF

ArwZ (B) 2/67

BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Dr. Klaus S [REDACTED], H [REDACTED],
G [REDACTED] weg ● ●

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 27. Mai 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle,
Dr. Wedesweiler und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter
Börtzler, Dr. Vogt und Prof. Dr. Bökelmann ohne mündliche
Verhandlung

beschlossen:

- 1., Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehren-
gerichtshofs für Rechtsanwälte beim Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgericht in
Schleswig vom 22. Mai 1967 wird als unzu-
lässig verworfen, soweit sie sich dagegen rich-
tet, daß der Ehrengerichtshof die Anträge des
Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung
zurückgewiesen hat, mit denen er erreichen
wollte:
 - a) daß der Antragsgegner gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3
BRAO bestimmen sollte, Pinneberg und Halstenbek
seien als ein Ort anzusehen,
 - b) daß der Antragsgegner den Antragsteller von sei-
ner Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer
Schleswig befreien sollte,
hilfsweise: daß der Antragsgegner den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer auflösen und eine Neu-
wahl ausschreiben sollte.
2. Im übrigen ist die Hauptsache erledigt.
- 3.) Soweit die Beschwerde verworfen wird, hat der
Antragsteller die Kosten des Rechtsmittels,
soweit die Hauptsache erledigt ist, hat er die
Kosten des Verfahrens zu tragen.



- 4., Der Geschäftswert - bis zur teilweisen Erledigung der Hauptsache - wird für beide Rechtszüge auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof u.a. die oben zu Ziff. 1 a und b genannten Anträge zurückgewiesen.

1.) Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hiergegen ist unzulässig. Nach § 42 Abs. 1 BRAO ist gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, welche dieser im Zulassungsverfahren getroffen hat, in den dort aufgezählten fünf Fällen die sofortige Beschwerde zulässig. Hier handelt es sich um kein Zulassungsverfahren, sondern um ein Verfahren nach § 223 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist § 42 BRAO entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß die Beschwerde, wenn überhaupt, nur dann zulässig sein kann, wenn die angefochtene Entscheidung von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite ist wie die in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Entscheidungen, insbesondere, wenn sie unmittelbar an die Existenzgrundlage des Anwalts rührt. Das hat der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, und daran ist festzuhalten (BGHZ 34, 244; 42, 360, Ehrenger. Entsch. VII, 4; VII, 22; AnwZ (B) 16/62 vom 1. Oktober 1962; AnwZ (B) 1/63 vom 29. April 1963; AnwZ (B) 6/65 vom 27. September 1965; AnwZ (B) 5/67 vom 16. Oktober 1967; AnwZ (B) 14/67 vom 18. Dezember 1967; AnwZ (B) 2/68 vom 27. Mai 1968).

2.) Um einen solchen Fall handelt es sich hier insoweit nicht. Der Mißerfolg des Antragstellers mit seinen beiden obengenannten Anträgen ist für ihn nicht so schwerwiegend, daß seine Existenzgrundlage berührt würde.

3.) Soweit die sofortige Beschwerde unzulässig ist, hat sich die Hauptsache durch die anderweitige Zulassung des Antragstellers als Rechtsanwalt in Hamburg nicht erledigt. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß beide Parteien die Hauptsache uneingeschränkt für erledigt erklärt haben. Eine in der Rechtsmittelinstanz erklärte Erledigung setzt zu ihrer Wirksamkeit die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus. (BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO; Stein-Jonas ZPO 19. Aufl. § 91 a V 1; Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache S. 287, . Die Beschwerde ist daher, soweit es sich um die oben genannten Anträge handelt, ohne Rücksicht auf die beiderseitigen Erklärungen der Beteiligten als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich insoweit nicht aus § 91 a ZPO, sondern aus § 20 Abs. 1 BRAO.

II.

1.) Durch den angefochtenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof weiter den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, mit welchem der Antragsteller sich dagegen gewandt hatte, daß der Antragsgegner am 5. September 1966 seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im allgemeinen und seine lokale Zulassung beim Landgericht Itzehoe und beim Amtsgericht Pinneberg gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 7 BRAO zurückgenommen hatte.

2.) Insoweit war die Beschwerde zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BRAO). Dadurch, daß der Antragsteller

inzwischen nicht mehr Rechtsanwalt in Itzehoe und Pinneberg, sondern Rechtsanwalt in Hamburg ist, hat sich wegen dieses Beschwerdepunktes die Hauptsache erledigt. Es kann daher unentschieden bleiben, ob allein auf die Erledigungserklärungen der Beteiligten abzustellen wäre, oder ob im streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch im Falle übereinstimmender Erledigungserklärungen von Amts wegen zu prüfen ist, ob die Hauptsache tatsächlich erledigt ist (für das letztere: Bayer. EGH Beschluß vom 18. April 1967 - Bay EGH I - 4/66 = Ehrenger. Entsch. IX, 153).

3.) Soweit die Hauptsache erledigt ist, ist über die Kosten des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (vgl. die Beschlüsse des Senats AnwZ (B) 35/6 vom 11. Dezember 1961 und AnwZ (B) 7/64 vom 31. Mai 1965; ferner den Beschluß des Notarsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Dezember 1966 NotZ 2/66 = DNotZ 1967, 330; - ständige Rechtsprechung -).

a) Im vorliegenden Fall müssen die gerichtlichen Kosten den Antragsteller treffen. Denn ohne Eintritt der Erledigung der Hauptsache hätte seine Beschwerde insoweit als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Der Antragsteller hatte, auch nachdem sein Antrag, ihn gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BRAO von der Residenzpflicht des § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO zu befreien, in allen Instanzen abgelehnt worden war (vgl. den Beschluß des Senats AnwZ (B) 4/66 vom 18. Juli 1966), sich geweigert, seiner Residenzpflicht nachzukommen. Bei dieser Sachlage kann in der Rücknahme der lokalen Zulassung (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BRAO; durch den Antragsgegner keine Ermessensüberschreitung und

kein Ermessensmißbrauch (§ 39 Abs. 3 BRAO), gesehen werden. Die Rücknahme der lokalen Zulassung führte dann nach dem § 14 Abs. 1 Nr. 7 BRAO zwangsläufig zur Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft überhaupt.

b. Aus demselben Grunde kommt eine Erstattung außergerichtlicher Kosten des Antragstellers durch den Antragsgegner nicht in Betracht. Da andererseits der Antragsgegner ausdrücklich erklärt hat, wegen außergerichtlicher Kosten keinen Antrag zu stellen, hat der Senat auch davon abgesehen, dem Antragsteller etwaige außergerichtliche Kosten des Antragsgegners aufzuerlegen.

III.

Der Geschäftswert ist höher festzusetzen, als der Ehrengerichtshof das - mit insgesamt 11.000 DM - getan hat. Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Zurücknahme seiner Zulassung bekämpfte, neben dem die übrigen Anträge allerdings nicht besonders in Gewicht fallen, rechtfertigt eine Festsetzung für die Zeit bis zur teilweisen Erledigung der Hauptsache auf insgesamt

50.000 DM, und zwar für beide Rechtszüge § 202 Abs. 2
BRAO; §§ 30, 31, 14 Abs. 2 KostO; BGHZ 39, 110, 115 f. .

Glanzmann	Noelle	Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler ist in Urlaub und kann deshalb nicht unterschrei- ben.	Rechtsanwalt Dr. Wintzer ist aus dem Senat ausge- schieden und kann deshalb nicht un- terschreiben.
		Glanzmann	Glanzmann

Börtzler Vogt Bökelmann